

Eingegangen

05. Juli 2010

RA Tronje Döhmer

**Saarländisches
Oberlandesgericht
5. Zivilsenat**

66119 Saarbrücken, 25.6.2010

Franz-Josef-Röder-Str. 15
Telefon: 0681/501-05
Durchwahl: 0681/501-5669
Telefax: 0681/501-5351

Großkundenadresse: 66104 Saarbrücken
Rechtsanwälte
Döhmer & Kollegen
Bleichstraße 34

Bitte bei allen Schreiben angeben
Geschäfts-Nr.: 5 U 251/10-45-

35390 Gießen
- 21-09/00108 -

Ladung

Rechtsstreit: Bergstedt ./ Schmidt u. Dr. Schrader

Sehr geehrte Damen und Herren,

Termin zur mündlichen Verhandlung ist bestimmt worden auf

Mittwoch, den 25. August 2010, 11.00 Uhr, Saal 223

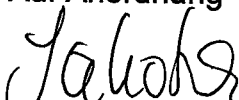
not 05

vor dem 5. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts in Saarbrücken,
Franz-Josef-Röder-Straße 15.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung



(Jakota)
Justizbeschäftigte

Belehrung

gemäß §§ 215, 539, 331 Abs. 1, 2, 97 Abs. 1, 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 2 ZPO

Erscheint der Berufungskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, wird seine Berufung auf Antrag des Berufungsbeklagten durch Versäumnisurteil zurückgewiesen (§§ 539 Abs. 1, 331 Abs. 1 ZPO).

Erscheint der Berufungsbeklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, wird das zulässige tatsächliche Vorbringen des Berufungsklägers als zugestanden angesehen; rechtfertigt dieses Vorbringen den Berufungsantrag, ergeht gegen den Berufungsbeklagten ein Versäumnisurteil, soweit dies nicht der Fall ist, wird die Berufung zurückgewiesen (§§ 539 Abs. 2, 331 Abs. 2 ZPO).

Bleibt eine Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung aus, kann auf Antrag der erschienenen Partei statt eines Versäumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint und bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat (§ 539 Abs. 3, 331a ZPO).

Ist gegen eine Partei ein Versäumnisurteil oder ein Urteil nach Lage der Akten ergangen, hat diese die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels bzw. die Kosten des Rechtsstreits, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren (§§ 97 Abs. 1, 91 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Versäumnisurteile und Urteile nach Lage der Akten gegen die säumige Partei sind ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 708 Nr. 2 ZPO).